

Pascal Oberli  
Gesellschaft, Freizeit & Kultur

Tel. direkt 061 317 33 19  
pascal.oberli@birsfelden.ch

An die Gesellschafts- und  
Freizeitbetriebe und die  
Sportvereine in Birsfelden

## Grundlegendes Schutzkonzept für die Gesellschafts- Freizeit- und Sportanlagen in Birsfelden

ab **31. Mai bis auf Weiteres**

**Hinweis:** Änderungen gegenüber den Regelungen, welche bis 30. Mai 2021 gelten, sind **gelb markiert**

**Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus** 26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:

- Wieder geöffnet:**
  -  Restaurants und Bars
  -  Wellness und Thermalbäder
- Lockerung für private Treffen**
  -  Drinnen: maximal 30 Personen  
 Draussen: maximal 50 Personen
- Lockerungen bei Veranstaltungen**
  -  Generell maximal 50 Personen
  -  Mit Publikum (Kultur- und Sportveranstaltungen), Gottesdienste
    -  Drinnen: maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
    -  Draussen: maximal 300 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Lockerungen bei Sport und Kultur**
  -  Maximal 50 Personen bei Amateursport und Laienkultur. Wettkämpfe mit Publikum wieder möglich.
- Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung**
  -  Voraussetzung: Genehmigtes Testkonzept. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
- Keine Quarantäne mehr für Geimpfte**
  -  Gilt für Kontakt- und Reisequarantäne.
- Lockerung der Homeoffice-Pflicht**
  -  Pflicht wird für Betriebe, die regelmässig testen, in Empfehlung umgewandelt.
- Weiterhin gilt:**
  -  Geschlossen: Discos und Tanzlokale
  -  Verbot von Grossveranstaltungen (ausser Pilotevents)
  -  Empfehlung: Testen Sie sich!

Mit Bezug auf die Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand **27. Mai 2021**) und Auskünften von Fachstellen sind in der Gemeinde neben den allgemeinen Hygienevorschriften nachfolgende Massnahmen für Sport, Bibliothek, Ludothek, Jugendhaus Lava, Robi Spielplatz, Museum und Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja) einzuhalten. Die Massnahmen gelten vorbehaltlich übergeordneter Behördenentscheide bis voraussichtlich auf Weiteres. Aktuelle Änderungen zur vorherigen Version sind gelb hervorgehoben.

## Allgemeine Massnahmen im Sport

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- **Ab 12 Jahren gelten in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Eingangs- und Garderobenräumen, Tribüne, Pausenbereich, etc.) die Maskenpflicht und gegebenenfalls Personenzahlbeschränkungen.**
- Mit den neuen Massnahmen hat der Bund Erleichterungen für Sport, Kultur und Freizeit verabschiedet.
- Es kommen nur symptomfreie Spieler\*innen zum Training.
- Protokollierung der Teilnehmenden von Trainings und Kursen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- **Kontaktsportarten in Innenräumen ohne Maske sind mit maximal 4 Personen zugelassen.**
- **Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind nur draussen erlaubt.**
- Für den (Semi-) Professionellen-Sport gelten die jeweiligen Regeln der Verbände.
- Für die Einhaltung der Hygienemassnahmen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzervereine. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe der Sportinfrastruktur werden durch die Haus- oder Platzwartung desinfiziert. Die WC-Anlagen und Sport-Boden werden durch die Platz- oder Hauswartung gereinigt.
- Informationspflicht der Vereine: Trainer\*innen, Sportler\*innen und Eltern müssen ausreichend über Schutzmassnahmen informiert werden.
- Falls der jeweilige Sportverband ein Schutzkonzept herausgegeben hat, gelten zusätzlich die vom Verband genannten Massnahmen für die Vereinstrainings.

# Massnahmen in den Sportinfrastrukturen

## Sportanlage Sternenfeld

Der Aussenbereich der Anlage (z.B. Kunstrasen und Felder) ist für die öffentliche Nutzung unter Einhaltung der Bundes-Massnahmen auf eigene Verantwortung geöffnet.

Die Sportanlage und der Aussenbereich sind für Trainings und Wettkämpfe offen. Es gilt eine maximale Gruppengrösse von 50 Personen. Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder der Abstand eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

In den Garderoben dürfen sich jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig befinden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Wettkampfsportarten, Veranstaltungen und Körperkontakt im Freien sind erlaubt. Bei Wettkampfsportarten sind, sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist, maximal 300 Zuschauern zugelassen.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine besonderen Bestimmungen sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist.

Für den Umgang mit und dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

## Sporthalle und Schulsport-/Turnhallen

Die Sport-/Turnhallen sind für Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportarten unter Beachtung der Schutzmassnahmen geöffnet. Sportaktivitäten sind für Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 50 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht möglich. Sport ohne Maske ist drinnen nur unter bestimmten Ausnahmefällen möglich (Mindestens 25m<sup>2</sup> zur alleinigen Nutzung oder bei Körperkontaktsportarten: beständige Gruppe von höchstens vier Personen).

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine besonderen Bestimmungen sofern ein Schutzkonzept vorhanden ist.

Wettkampfsportarten sind nur für Einzelsportarten oder Gruppen bis zu 15 Personen sowie Mannschaftssportarten von (Semi-) Professionellen Ligen erlaubt. Bei Wettkampfsportarten sind maximal 100 Zuschauer zugelassen.

Ab 12 Jahren: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Schulgebäude und auf dem Pausenplatz. In den Garderoben dürfen sich jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig befinden. Auf die Benutzung von Duschen soll möglichst verzichtet werden.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

## Schwimmhalle

Die Schwimmhalle ist für geschlossene Trainingsgruppen mit einem Schutzkonzept für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger von Vereinen offen.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter und gemischte Gruppen gelten folgende Einschränkungen:

Höchstens **40 Personen (10 m<sup>2</sup>/Person)** gleichzeitig ohne Maske im Raum des Schwimmbeckens.

Davon maximal **14 Personen** im Becken (**15 m<sup>2</sup>/Person**).

In den Schwimm-Garderoben dürfen sich jeweils mit Abstandhalten maximal 10 Personen ab 12 Jahren gleichzeitig befinden. Die Maskenpflicht gilt bis zum Betreten des Nassbereichs.

Es muss darauf geachtet werden, dass zwischen den Gruppen keine Durchmischung stattfindet (vor/nach dem Training).

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

## Streetworkout

Die Anlagen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln für die Nutzung in Eigenverantwortung geöffnet. Es dürfen sich maximal **50 Personen** gleichzeitig auf der Streetworkout-Anlage aufhalten, wenn der Abstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden kann.

# Massnahmen in den Freizeitangeboten

## Freizeit- und Schulbibliothek

Die Bibliothek und der Lesesaal haben für die Ausleihe oder Veranstaltungen unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Bibliothek die Maskenpflicht.

Für den Schulbetrieb gelten spezielle Bedingungen, welche von den vorgenannten abweichen können.

## Ludothek

Die Ludothek ist für die Ausleihe unter Einschränkung der Besucherzahlen und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt in der Ludothek die Maskenpflicht.

## Jugendhaus LAVA

Das Jugendhaus LAVA hat für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet. Dabei müssen die zulässigen Aktivitäten und eine zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher definiert werden.

Ab 12 Jahren gilt im Jugendhaus und auf dem davorliegenden Pausenplatz die Maskenpflicht.

**Die Mieter von Räumlichkeiten haben die entsprechenden Corona-Massnahmen einzuhalten.**

## Robi Spielplatz

Der Robi Spielplatz hat mit Contact Tracing für Besucher mit Jahrgang 2001 und jünger geöffnet.

Ab 12 Jahren gilt auf dem Robi Spielplatz die Maskenpflicht.

## Spielplätze allgemein

Spielplätze gelten als öffentlicher Raum. Bitte vermeiden Sie Ansammlungen mit mehr als **50** Personen, inklusive Kinder, und halten Sie Abstand.

## Birsfelder Museum

Das Birsfelder Museum ist geöffnet. Es gilt dabei eine Maskenpflicht, Abstandhalten und eine Kapazitätsbeschränkung.

## Familien- und Begegnungszentrum für Jung und Alt (Fabezja)

Das Zentrum hat für öffentliche Treffs und Vermietung an Privatpersonen unter Einschränkung der Besucherzahlen (**maximal 50 Personen**) und Einhaltung der Schutzmassnahmen geöffnet.

Die Mütter- und Väterberatung kann unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes Besucher empfangen.

Soziale Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit sind bis zu **50 Personen** erlaubt.

## Gemeindelokale und Vereinsnutzungen

Generell gilt, dass in Gemeinderäumlichkeiten nur Aktivitäten (z.B. Musikproben) mit bis zu **50 Personen** pro Raum und mit für die jeweilige Branche oder Verband üblichen Schutzkonzept durchgeführt werden dürfen.

## Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 hat zu den neuen Öffnungszeiten geöffnet und steht telefonisch und per Mail zur Verfügung. Weitere Infos finden Sie hier: [www.birsfelden.ch](http://www.birsfelden.ch).

Das vorliegende Dokument dient der vereinfachten Übersicht über die gelten „Covid 19 Massnahmen“. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung Birsfelden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Sportvereine und Organisatorinnen und Organisatoren von Anlässen sind selber dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln von Bund und Kantonen eingehalten werden. Die Gemeinde, das Sportamt BL oder die Kantonspolizei können die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen, Nutzungsverbote aussprechen und bei groben Verstössen Anzeige erstatten.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Massnahmen und wünschen viel Gesundheit.

Freundliche Grüsse

Pascal Oberli  
Sachbearbeitung Sport, Freizeit und Vereine